

Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes

Aufgrund der §§ 25 und 26 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 17.12.1964 und 15.07.1971 folgende Satzung beschlossen, die durch den Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt am 23.03.1965 - A.Z.: III/3e - 61 a 20/05 - R - Nr. 4 - und am 29.09.1971 - A.Z.: V/8 - 61 a 20/05 - R - 12 - genehmigt wurde:

§ 1

- (1) Unabhängig von dem der Stadt nach § 24 des BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrechtes kann sie in den in Abs. 2 näher bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken gem. § 25 BBauG ausüben.
- (2) Die Gebiete, in denen die Stadt gemäß § 25 BBauG das Vorkaufsrecht ausüben kann, umfassen die Baugebiete, für die die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung von folgenden Bebauungsplänen beschlossen hat:
 1. Flur 9 wird nördlich von der Bundesbahnstrecke Frankfurt (Main) - Mainz begrenzt. Die Grenze führt ostwärts längs der Flurgrenze Flur 7 - 9 bis zum Ostpark, nach Süden längs des Ostparks und der Akazienstraße bis zur Friedhofstraße, nach Westen entlang der Friedhofstraße bis zur Bundesbahnstrecke.
 2. Flur 10 wird begrenzt von der Bundesbahnstrecke, Friedhofstraße, Hermann-Löns-Straße, Haßlocher Straße und Ringstraße.
 3. Flur 11 wird nördlich von der Haßlocher Straße begrenzt; von dort führt die Grenze der Straße Am Ostpark entlang, wobei die Bebauung ostwärts mit eingeschlossen ist. Die anschließenden Tennis- und Sportanlagen sind mit inbegriffen; die Grenze läuft dann entlang der südl. Bebauung der Robert-Bosch-Straße und stößt auf die Adam-Opel-Straße; sie führt längs der Adam-Opel-Straße bis zur Haßlocher Straße.
 4. Die Friedrich-Ebert-Siedlung wird von der Ringstraße bis einschließlich Haus 76 der Hans-Sachs-Straße begrenzt. Die Grenze führt an der westlichen Bebauung des Brückwegs entlang bis zur August-Bebel-Straße. Sie führt weiter längs der Friedrich-Engels-Straße einschließlich ostwärtiger Bebauung bis zur Emil-von-Behring-Straße einschließlich südl. Bebauung längs der Flurgrenze Flur 12, 13 und stößt auf die Darmstädter Straße; von dort führt sie entlang bis zur Ringstraße.
 5. Die Böllenseesiedlung wird begrenzt von der Ringstraße und der Darmstädter Straße. Die Grenze führt

Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes

dann der Südtangente entlang bis zu dem Feldweg Fl. 16 Parz. 121/3 nach Westen und stößt nach Norden zwischen Flurstück Fl. 16 Parz. 65 und 66 bis zum Feldweg 124/1. Von dort springt die Grenze weit nach Norden zwischen den Parz. 103/1 und 102/1 bis zu dem Feldweg 118/1, springt dann weiter nach Norden zwischen den Parzellen 14/1 und 16/1 bis zur Ringstraße.

6. Der Ramsee
wird begrenzt von der Bundesbahnstrecke Frankfurt/Main - Mainz, der Ringstraße bis zur Darmstädter Straße einschließlich westl. Bebauung bis zur Fa. Opel, von dort weiterführend bis zur Bundesbahn.
7. Die Innenstadt
wird begrenzt vom Maindamm bis zur Opelbrücke, der Brückenrampe entlang, längs der Ringstraße auf die Bundesbahn, der Bundesbahnstrecke entlang bis zur Darmstädter Straße, Weisenauer Straße einschließlich südl. Bebauung bis zur Fa. Opel entlang der Mainzer Straße, einschl. nördl. Bebauung bis Fa. Opel, bis Theodor-Körner-Straße, einschl. westl. Bebauung bis zum Betriebsgelände der Fa. Opel.
8. Die Horlache
wird begrenzt von den Straßen Schnellsterweg einschl. nördl. Bebauung, Im Langsee, Im Robiger bis zum Waldweg und bis zur westl. Grenze der Bebauung Amselstraße, dem Horlachgraben entlang bis zum Waldweg und der Kranichstraße entlang einschl. deren westl. Bebauung bis zum Schnellsterweg.
9. Der Stadtteil Haßloch (Haßloch-Nord)
wird vom Waldweg begrenzt, entlang dem Horlachgraben bis Gem. Haßloch Fl. 1, Parz. 1188 und 716/1, die Grenze führt weiter nach Süden zwischen den Flurstücken 625/3 und 716/1 sowie 625/3 und 626 bis zum Feldweg 621/6 und von da zwischen den Parz. 612/2 und 611 sowie 584 und 586; auf der Rüsselsheimer Straße entlang bis östl. Ostparkrand und führt nach Norden dem Rande des Ostparks entlang bis zum Waldweg.
10. Alt Haßloch
wird begrenzt von der B 486 bis zum Horlachgraben, denselben entlang bis zum Schnittpunkt der 110 kV-Leitung und führt weiter nach Norden auf der Flurgrenze Haßloch Flur 1 und 2 bis zur Rüsselsheimer Straße (B 486).

Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes

11. Der Stadtteil Königstädten wird begrenzt von der Bensheimer Straße bis zur Ostgrenze des neuen Friedhofes. Die Grenze führt dann entlang dem Friedhof nach Süden bis zum Spessartring, stößt auf die Schwarzwaldstraße bis zur Gemarkung Rüsselsheimer Wald, der Waldgrenze entlang nach Westen bis zur Nauheimer Straße und von da nach Norden entlang der Umgehungsstraße bis zur Bensheimer Straße.
12. Die Strut wird begrenzt vom Schnittpunkt der 110 kV-Leitung mit der Auerbacher Straße längs der Gemarkung Rüsselsheimer Wald in ostwärtiger Richtung bis zur Schwarzwaldstraße, verlängert über Spessartring in nördl. Richtung bis zum Friedhof, dem Friedhof entlang bis zur Auerbacher Straße.
13. Im Stadtteil Bauschheim begrenzt:
Im Westen, Norden und Osten von der Gemarkungsgrenze ab ihrem Schnitt mit der L 3040 im Westen bis zu ihrem Schnitt mit der B 42 im Osten,

im Süden von dem Straßenzug B 42 ab Gemarkungsgrenze im Osten - K 158 (Brunnenstraße, Wolfinger Straße) und deren Verlängerung, L 3040, bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze im Westen.

§ 2

Im Geltungsbereich der o. g. Gebiete kann das Vorkaufsrecht auch dann noch ausgeübt werden, wenn die Bebauungspläne rechtswirksam geworden sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. März 1962 außer Kraft. Die Erweiterung der Satzung (§ 1 Abs. 2 Ziff. 13) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, am 19.10.1971, in Kraft.

Rüsselsheim, 06. April 1965

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM
gez. Dr. Storsberg
Bürgermeister

Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 29. September 1971, A.Z.: V/8 - 61 a - 20/05 - R - 12 -, hat folgenden Wortlaut:

"Nach den §§ 25 und 26 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) genehmige ich die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 15.07.1971 beschlossene Erweiterung der Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechts in dem in § 1 der Satzung näher bezeichneten Gebiet".

i. A.
gez. Unterschrift.